



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Keutschach am See vom **05.09.2017**, mit der vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Gemeindestraße „Ortsdurchfahrt“ im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben „Ortsdurchfahrt, BA 1“ auf oder neben den Straßen verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44, 94d Zi 16 der StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in Verbindung mit § 12 K-AGO, LGBl. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden zur Gewährleistung der Sicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Keutschacher Gemeindestraßen (Ortsdurchfahrt):

- a) Die Verbindungsstraße Pz.Nr. 861, KG Keutschach, „Keutschacher Straße – Ortsdurchfahrt“ wird beginnend nach der Pz.Nr. 16/11 (nach Bereich Volksschule) bis zum Beginn der Pz.Nr. 153/2 (Siedlung „Neue Heimat“) zur Einbahnstraße erklärt (Fahrtrichtung von der Volksschule Richtung Westen). Das Hinweiszeichen „Einbahnstraße“ ist nach dem Einbindungsbereich Keutschacher Straße – Ortsdurchfahrt/Pz.Nr. 16/11 aufzustellen und gegen die Fahrtrichtung wird das Verbotsschild „Einfahrt verboten“ verfügt und ist im Bereich der Pz.Nr. 153/2 (Siedlung „Neue Heimat“) beidseitig das Verbotsschild „Einfahrt verboten“ aufzustellen.
- b) Bei sämtlichen Einbindungen von weiteren öffentlichen Wegen in die Verbindungsstraße Pz.Nr. 861 „Keutschacher Straße – Ortsdurchfahrt“ wird das Vorschriftsschild „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit vorgeschriebener Fahrtrichtung nach Westen verfügt.
- c) Für den öffentlichen Parkplatz auf Pz.Nr. 154/2 (im Bereich vor dem Schuleinfahrtstor) wird ein „Parken verboten“ verfügt.

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von 05.09.2017 bis einschließlich 24.10.2017.

§ 3

Verkehrszeichen

Gemäß § 44 Abs. 1 leg.cit. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschilder gemäß § 52 lit. a Z 2 leg. cit. „EINFAHRT VERBOTEN“ und gemäß § 53 Z 10 leg. cit. „EINBAHNSTRASSE“ an den in den § 1a) festgelegten Stellen.
2. Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Z 15 leg. cit. „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ an den in § 1b) festgelegten Stellen.
3. Verbotsschilder gemäß § 52 lit. a Z 13a leg.cit. „PARKEN VERBOTEN“ an den in § 1c) festgelegten Stellen.

§ 5

Übertretung der Verordnung

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister


Karl Dovjak



Verteiler:

Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des Aktenvermerkes

Polizeiinspektion Reifnitz am Wörthersee

Amtstafel

Homepage der Gemeinde Keutschach am See